

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen dem**

**Kreis Unna**

**und der**

**Stadt/Gemeinde .....**

### **zur Abdeckung von aufgelaufenen Altfehlbeträgen**

Der Kreis Unna und die Stadt/Gemeinde ..... schließen gemäß §§ 54 ff. des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur  
Abdeckung von aufgelaufenen Altfehlbeträgen ab:

#### **§ 1**

##### **Vorbemerkungen**

Der Kreis Unna muss zum Haushaltsjahr 2009 seine bisherige Haushaltswirtschaft vollständig auf die  
neue doppische Haushaltswirtschaft umstellen.

Nach den Vorschriften zur doppischen Haushaltswirtschaft ist eine Abdeckung von Altdefiziten über die  
Allgemeine Kreisumlage nicht mehr möglich, da die Allgemeine Kreisumlage sich zukünftig aus der  
Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen berechnet und Fehlbeträge, die in der Regel in  
vergleichbarer Höhe zu Verbindlichkeiten (Kassenkrediten) bei Kreditinstituten führen, keine  
Aufwendungen darstellen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Problematik geregelt werden  
muss.

#### **§ 2**

##### **Grundlage**

In den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 ist die Kreisumlage aufgrund der schwierigen Finanzsituation  
der Städte und Gemeinden nicht in dem Umfang festgesetzt worden, wie es zum Ausgleich des  
Haushaltes erforderlich gewesen wäre. Die Entwicklung der Altdefizite bis zum 31.12.2007 stellt sich  
wie folgt dar:

31.12.2002	651 T€
31.12.2003	16.628 T€
31.12.2004	10.501 T€
31.12.2005	19.872 T€
31.12.2006	12.526 T€
<b>Zwischensumme:</b>	<b>60.178 T€</b>
voraussichtliches Ergebnis 2007	3.980 T€
<b>Gesamtdefizit 31.12.2007</b>	<b>64.156 T€</b>

Hiervon konnte aufgrund der Konsensvereinbarung zwischen Kreis und Gemeinden ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ in Abzug gebracht werden.

### § 3

#### **Berechnung des gemeindebezogenen Altfehlbetrages**

Unter Berücksichtigung der in den Jahren 2002 bis einschließlich 2007 aufgelaufenen Altfehlbeträge und der jeweiligen Umlagegrundlagen ergibt sich für die Stadt/Gemeinde ..... insgesamt ein zu leistender Anteil in Höhe von .....€. Die detaillierte Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1.

### § 5

#### **Fälligkeit, Verzinsung**

Der Betrag wird der Stadt/Gemeinde..... für das Jahr 2008 anteilig gestundet und ist in den Jahren 2009 bis 2015 zuzüglich einer anfallenden Verzinsung zu zahlen. Er ist in acht Teilbeträgen jeweils zum 01.07. eines Jahres, erstmalig am 01.07.2008, fällig. Ab dem 01.07.2008 ist die Restschuld mit dem Durchschnittzinssatz der aufgenommenen Kassenkredite des Kreises Unna des jeweiligen Vorjahres zu verzinsen. Die Zinsen sind zum gleichen Fälligkeitstermin zu zahlen.

### § 6

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Kreis Unna und die Stadt..... sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der

Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken der Vereinbarung.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Unna, .. ..... 2008

Für den Kreis Unna:

.....

Landrat Michael Makiolla

.....

Kreisdirektor Rainer Stratmann

Für die Stadt/Gemeinde .....:

.....

Bürgermeister

.....

Beigeordneter